

# DataCubis Update 2022

## Inhaltsverzeichnis

Aktualisierung der Daten der Anwendung „Standort-Check“ (Stand Oktober 2021) .....	Seite 1
Suchen mit dem Regionalschlüssel der Gemeinde/Orte .....	Seite 1
Neue Anwendungen mit Druck- und Layoutmanager .....	Seite 3
Einkommensteuertarif § 32a EStG .....	Seite 3
Sozialversicherungsbeiträge 2022 .....	Seite 4
Übersicht der Sozialversicherungsbeiträge 2022 .....	Seite 6
Gesetzlicher Mindestlohn 2022 .....	Seite 8

## Aktualisierung der Daten der Anwendung „Standort-Check“



Die Daten des „Standort-Checks“ wurden auf den Stand 2021 aktualisiert. In der Anwendung „Standort-Check“ sind die Daten von über 11.000 Orten und Gemeinden Deutschlands hinterlegt. Es sind die aktuell zuletzt veröffentlichten Daten (Stand: Oktober 2021) enthalten.

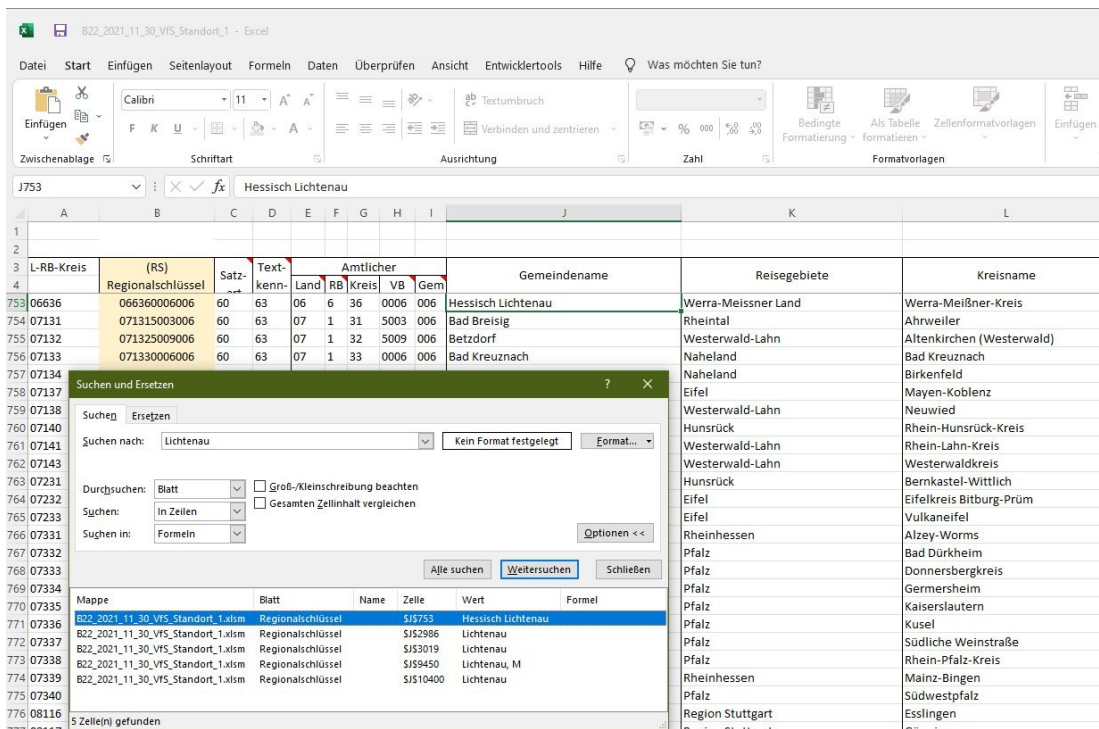
- Verfügbares Einkommen der privaten Haushalte einschließlich der privaten Organisationen ohne Erwerbszweck je Einwohner (von 2004 bis 2019/ letzter Stand 2019).
- Bevölkerungsanzahl der Gemeinden/Orte (Stand 2021).
- Hebesätze der Grund- und Gewerbesteuern.
- Überschuldung von Verbrauchern 2015 bis 2020 in Prozent (Schuldnerquoten in % und Rang/ Platz von 401 Landkreisen, Kreisfreien Städten, Kreisen).
- Kaufkraft je Einwohner/Kaufkraft pro Km<sup>2</sup> der Gemeinden/Orte.
- Übersicht der Orte des Landkreises und der Kreise.

Als Abschluss werden die einzelnen Orte/Gemeinden des aktuellen Landkreises und der Kreise in einer Liste mit Einwohnerzahl, Gesamtkaufkraft und Kaufkraft pro Km<sup>2</sup> gegenübergestellt.

Hiermit stehen Ihnen wichtige aktuelle Standortfaktoren zur Beratung Ihrer Mandanten zur Verfügung.

## Zusätzliches Regionalschlüssel Sucheingabefeld

Da es unterschiedliche Gemeinden/Orte mit gleichen Namen gibt, kann man jetzt den Ort über den Regionalschlüssel suchen. Mit dem Regionalschlüssel der Gemeinde/des Ortes wird eine Gemeinde/ein Ort eindeutig zugeordnet. Damit Sie den Regionalschlüssel der gewünschten Gemeinde/Ort schnell finden können, haben wir eine Tabelle „Regionalschlüssel“ zur Recherche hinzugefügt. Somit können Sie jetzt mit der in Excel vorhandenen Suchfunktion, die Gemeinde/den Ort anhand der Zusatzinformationen eindeutig zuordnen. Der gefundene Regionalschlüssel wird dann in das gelbe Eingabefeld „Regionalschlüssel-Eingabe“ kopiert und die Suchfunktion mit der dazu gehörigen Taste „Regionalschlüssel-Ort suchen“ gestartet. Nach wenigen Sekunden erhalten Sie die gewünschten Informationen der gesuchten Gemeinde.



### Standortdaten der Städte und Gemeinden in Deutschland

<b>Ort / Stadt Suchenworteingabe</b>	<b>14</b> Lichtenau	Stadt - Ort Suchen	Blattschutz setzen
<b>Regionalschlüssel Eingabe</b>	66360006006	Regionalschlüssel - Ort Suchen	
<b>Ort / Gemeinde / Stadt</b>	Hessisch Lichtenau	<b>Grad der Verstädterung</b>	mittlere Besiedlungsdichte
<b>Landkreis / Kreis / Kreisfreie Stadt</b>	Werra-Meißner-Kreis	<b>Reisegebiet</b>	Werra-Meißner Land
<b>Fläche km<sup>2</sup></b>	105,72	<b>Postleitzahl</b>	37235
<b>mit Zuordnungsstand</b>	31.12.2015		
<b>Geografische Mittelpunktkoordinaten Zuordnungsstand am 31.12.2016</b>			
<b>Längengrad</b>	9.721.431	<b>Breitengrad</b>	51.198.085
<b>Bevölkerung 2021</b>			
<b>Gesamt</b>	<b>männlich</b>	<b>weiblich</b>	<b>je km<sup>2</sup></b>
12431	6256	6175	118
<b>Bevölkerung am 31.12.2008</b>			
<b>Gesamt am 31.12.2008</b>	12812	<b>Veränderung zu 2021</b>	-381
<b>Hebesatz</b>			
<b>Grundsteuer A</b>	590	<b>Grundsteuer B</b>	590
<b>Gewerbesteuer</b>	390		

## Neue Anwendungen mit Druck- und Layoutmanager

In den Anwendungen Finanzmanager, Finanzmathematik, Personal und Marketing wurde der Druck- und Layoutmanager integriert.

## Aktualisierungen aller Anwendungen

### Einkommensteuertarif § 32a EStG

Der steuerliche Grundfreibetrag und die Leistungen für Kinder werden erhöht. Der steuerliche Grundfreibetrag steigt zum 01.01.2022 auf 9.984 EUR. Der Kinderfreibetrag wird auf 2.628 EUR je Kind erhöht.

### Kindergelderhöhung

Zum 01.01.2022 werden die Beträge für das Kindergeld angehoben.

	<b>ab 01.01.2022</b>
1. und 2. Kind	219 Euro
3. Kind	225 Euro
ab 4. Kind	250 Euro

## Sozialversicherungsbeiträge 2022

- Beitragserhöhung für Kinderlose in der Pflegeversicherung um 0,1 Prozent zum 1. Januar 2022. Mit der Erhöhung steigt der Zuschlag auf 0,35 Prozent ab dem Jahr 2022. Das Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz wurde am 19.07.2021 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.
- Der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung für 2022 beträgt 1,3 Prozent (Veröffentlichung im Bundesanzeiger am 19.11.2021).
- Der Bundesrat hat in seiner 1012. Sitzung am 26.11.2021 die Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2022 angenommen.
- Der Bundesrat hat in seiner 1012. Sitzung am 26.11.2021 die Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung angenommen. Damit stehen die Sachbezugswerte für 2021 fest.
- Der Insolvenzgeldumlagesatz sinkt zum 01.01.2022 von 0,12 Prozent auf 0,09 Prozent. Die Insolvenzgeldumlagesatzverordnung 2022 befindet sich unter Neueingänge beim Bundesrat.

Beitragssätze zur Sozialversicherung 2022	Werte
<b>Krankenversicherung</b> Beim allgemeinen Beitragssatz gibt es eine verbindliche Beitragsuntergrenze von 14,6 Prozent (Arbeitnehmer und Arbeitgeber je 7,3 Prozent). Beim ermäßigten Beitragssatz gibt es eine verbindliche Beitragsuntergrenze von 14,0 Prozent (Arbeitnehmer und Arbeitgeber je 7,0 Prozent). Den einkommensabhängigen Zusatzbeitrag der Arbeitnehmer kann die Krankenkasse selbst festlegen. Ab dem 1. Januar 2019 werden die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung in gleichem Maße von Arbeitgebern und Beschäftigten bzw. bei Rentnern von Rentenversicherung und Rentnern getragen. Der bisherige Zusatzbeitrag wird damit paritätisch finanziert. <b>Der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung für 2022 beträgt 1,3 Prozent (gesetzlich festgeschrieben in § 221a Abs. 3 SGB V; eingefügt mit dem Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz).</b> Er ist eine Richtgröße für die Krankenkassen bei der Festlegung ihrer individuellen Zusatzbeitragssätze	<b>Allgemeiner Beitragssatz</b> <b>14,60% + X</b> Arbeitnehmer: 7,30% + X/2 Arbeitgeber: 7,30% + X/2 <b>Ermäßigter Beitragssatz</b> <b>14,0% + X</b> Arbeitnehmer: 7,00% + X/2 Arbeitgeber: 7,00% + X/2
<b>Pflegeversicherung</b> Durch das Pflegeversicherungs-Beitragssatzanpassungsgesetz 2019 wurde der Beitragssatz der sozialen Pflegeversicherung zum 01.01.2019 um 0,5 Prozentpunkte angehoben. <b>Mit der Anhebung des Beitragssatzes soll die Finanzierung der geplanten Mehrausgaben für die laufende Legislaturperiode und somit Beitragssatzstabilität bis 2022 sichergestellt sein.</b> Zur Finanzierung der Pflegeversicherung wird ab dem Jahr 2022 ein Bundeszuschuss in Höhe von 1 Mrd. Euro pro Jahr einführt. Zudem steigt der Beitragszuschlag für Kinderlose um 0,1 Prozentpunkte. In Sachsen bestehen in der Pflegeversicherung bei der Beitragsverteilung auf Arbeitgeber und Arbeitnehmer Unterschiede zu den anderen Bundesländern. Die Arbeitnehmer zahlen in Sachsen einen höheren Anteil	<b>3,05%</b> Arbeitnehmer: 1,525% Arbeitgeber: 1,525% Besonderheit in Sachsen: Arbeitnehmer: 2,025% Arbeitgeber: 1,025%

als die Arbeitgeber.

Beitragszuschlag für Kinderlose in der Pflegeversicherung  
(kinderlose Versicherte, die das 23. Lebensjahr vollendet haben)

Den Beitragszuschlag trägt der Arbeitnehmer allein.

Beitragsatz Arbeitnehmer mit Beitragszuschlag (außer Sachsen): 1,525% + **0,35%**  
0,35% = 1,875%

Beitragsatz Arbeitnehmer mit Beitragszuschlag (nur in Sachsen): 2,025% +  
0,35% = 2,375%

### Rentenversicherung

Mit dem Gesetz über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung vom 28.11.2018 wird der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung auf mindestens 18,6 und höchstens 20 Prozent begrenzt.

**18,60%**

Arbeitnehmer: 9,30%

Arbeitgeber: 9,30%

**Auszug aus dem Rentenversicherungsbericht 2021: "In der mittleren Variante der Vorausberechnungen bleibt der Beitragssatz bis zum Jahr 2023 beim aktuellen Wert von 18,6 % stabil."**

### Knappschaftliche Rentenversicherung

Die Arbeitnehmer zahlen den gleichen Prozentsatz, wie in der allgemeinen Rentenversicherung. Die Arbeitgeber müssen den Rest bezahlen. Es besteht also keine Gleichverteilung in der Knappschaftlichen Rentenversicherung.

**24,70%**

Arbeitnehmer: 9,30%

Arbeitgeber: 15,40%

### Arbeitslosenversicherung

Die Verordnung über die Erhebung von Beiträgen zur Arbeitsförderung nach einem niedrigeren Beitragssatz für die Kalenderjahre 2019 bis 2022 **sieht für 2022 noch keine Änderung vor.**

**2,40%**

Arbeitnehmer: 1,20%

Arbeitgeber: 1,20%

### Insolvenzgeldumlage

Umlagepflichtig sind grundsätzlich alle Arbeitgeber. Den Beitrag trägt der Arbeitgeber allein.

**Ab dem Jahr 2022 beträgt der gesetzliche Umlagesatz wieder 0,15 Prozent. Die Voraussetzungen für einen niedrigeren Umlagesatz für das Jahr 2022 liegen vor. Der Umlagesatz für das Kalenderjahr 2022 wird durch Rechtsverordnung entsprechend den Vorgaben des § 361 Nummer 1 SGB III auf 0,09 Prozent festgesetzt.**

**0,09%**

# Übersicht der Sozialversicherungsbeiträge 2022

2022

Arbeitnehmer	Abzuführen an die Einzugsstellen der Krankenkassen			Arbeitgeber
	<b>Gesamtsozialversicherungsbeitrag</b>			
	<b>Krankenversicherung</b> (Allgemeiner Beitragssatz)			
7,300% (+ halber Zusatzbeitrag)	7,300% (+ halber Zusatzbeitrag)	14,60% (Durchschnittlicher Zusatzbeitragssatz 1,3%)	7,300% (+ halber Zusatzbeitrag)	7,300% (+ halber Zusatzbeitrag)
	<b>Rentenversicherung</b>			
9,300%	9,300%	18,60%	9,300%	9,300%
	<b>Arbeitslosenversicherung</b>			
1,200%	1,200%	2,40%	1,200%	1,200%
	<b>Pflegeversicherung</b>			
außer Sachsen: 1,525% nur Sachsen: 2,025% (+ evtl. Beitragszuschlag zur Pflegeversicherung für Kinderlose von 0,35%)	1,525% 2,025%	3,05%	1,525% 1,025%	1,525% außer Sachsen 1,025% nur Sachsen
	<a href="http://www.lohn-info.de">www.lohn-info.de</a>			
	<b>Insolvenzgeldumlage</b> Trägt der Arbeitgeber allein.			0,090%
	<b>U1 - Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall</b> An dieser Versicherung nehmen alle Firmen teil, die regelmäßig nicht mehr als 30 Arbeitnehmer beschäftigen. Trägt der Arbeitgeber allein.			Höhe der Umlagesätze wird in der Satzung der Krankenkasse festgelegt.
	<b>U2 - Mutterschaftsaufwendungen</b> Unabhängig von der Betriebsgröße nehmen an der U2 grundsätzlich alle Arbeitgeber teil. Trägt der Arbeitgeber allein.			Höhe der Umlagesätze wird in der Satzung der Krankenkasse festgelegt.
	<b>Abzuführen an die Berufsgenossenschaft</b> <b>Gesetzliche Unfallversicherung</b> Trägt der Arbeitgeber allein.			Beiträge abhängig von Gefahrklassen, die für den Betrieb gelten.

## Übersicht Beitragsbemessungsgrenzen und Bezugsgrößen in der Sozialversicherung 2022

Beitragsbemessungsgrenzen 2022	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer
Kranken- und Pflegeversicherung (jährlich)	58.050,00 €	58.050,00 €
Kranken- und Pflegeversicherung (monatlich)	4.837,50 €	4.837,50 €
Renten- und Arbeitslosenversicherung (jährlich)	84.600,00 €	81.000,00 €
Renten- und Arbeitslosenversicherung (monatlich)	7.050,00 €	6.750,00 €
Knappschaftliche Rentenversicherung (jährlich)	103.800,00 €	100.200,00 €
Knappschaftliche Rentenversicherung (monatlich)	8.650,00 €	8.350,00 €
<b>Bezugsgrößen 2022</b>	<b>Alte Bundesländer</b>	<b>Neue Bundesländer</b>
Kranken- und Pflegeversicherung (jährlich)	39.480,00 €	39.480,00 €

<b>Beitragsbemessungsgrenzen 2022</b>	<b>Alte Bundesländer</b>	<b>Neue Bundesländer</b>
Kranken- und Pflegeversicherung (monatlich)	3.290,00 €	3.290,00 €
Renten- und Arbeitslosenversicherung (jährlich)	39.480,00 €	37.800,00 €
Renten- und Arbeitslosenversicherung (monatlich)	3.290,00 €	3.150,00 €

## **Weitere Werte in der Sozialversicherung 2022**

### **Jahresarbeitsentgeltgrenzen (bundeseinheitlich)**

Allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze	64.350,00 €
Besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze	58.050,00 €

### **Freiwillige Versicherung in der Krankenversicherung (bundeseinheitlich; monatlich)**

Regelbemessungsgrenze - hauptberuflich Selbständige identisch mit der Beitragsbemessungsgrenze	4.837,50 €
--	------------

Mindestbemessungsgrundlage - allgemein

Als beitragspflichtige Einnahmen gilt für den Kalendertag mindestens der neunzigste Teil der monatlichen Bezugsgröße (§ 240 Abs. 4 SGB V).

$$3.290,00 / 90 * 30 = 1.096,67$$

### **Höchstzuschüsse des Arbeitgebers für Mitglieder der privaten Krankenversicherung/ Pflegeversicherung (monatlich)**

Krankenversicherung mit Anspruch auf Krankengeld Zur Berechnung der Höchstzuschüsse für die private Krankenversicherung wird ab 2019 die Hälfte des durchschnittlichen Zusatzbeitragsatzes berücksichtigt.	384,58 €
---	----------

Krankenversicherung ohne Anspruch auf Krankengeld	370,07 €
---	----------

Pflegeversicherung (bundeseinheitlich außer Sachsen)	73,77 €
--	---------

Pflegeversicherung (Bundesland Sachsen)	49,58 €
---	---------

### **Geringverdiener (bundeseinheitlich)**

Geringverdienergrenze (monatlich)	325,00 €
-----------------------------------	----------

### **Familienversicherung**

Gesamteinkommensgrenze für den Anspruch auf Familienversicherung (monatlich) ein Siebtel der Bezugsgröße (3.290,00 € / 7)	470,00 €
--	----------

## **Jahresarbeitsentgeltgrenzen (bundeseinheitlich)**

### **Geringfügigkeit (bundeseinheitlich)**

Geringfügigkeitsgrenze (monatlich)	450,00 €
Mindestbemessungsgrundlage in der Rentenversicherung für geringfügig Beschäftigte (bei Wahl der Rentenversicherungspflicht)	175,00 €
Mindestbeitrag in der Rentenversicherung für geringfügig Beschäftigte bei Rentenversicherungspflicht (175,00 € * 18,6%).	32,55 €

### **Gleitzone / Übergangsbereich (bundeseinheitlich)**

Gleitzonebeginn (monatlich)	450,01 €
Gleitzoneende (monatlich)	1.300,00 €
Gleitzonefaktor	0,7509

### **Sachbezugswerte (bundeseinheitlich)**

Sachbezugswert für freie Verpflegung (monatlich)	270,00 €
Sachbezugswert Frühstück kalendertäglich	1,87 €
Sachbezugswert Mittagessen kalendertäglich	3,57 €
Sachbezugswert Abendessen kalendertäglich	3,57 €
Sachbezugswert für freie Unterkunft (monatlich)	241,00 €
Sachbezugswert für unentgeltliche oder verbilligte Überlassung einer Wohnung (monatlich je Quadratmeter)	4,23 €
Sachbezugswert für unentgeltliche oder verbilligte Überlassung einer Wohnung mit einfacher Ausstattung (monatlich je Quadratmeter)	3,46 €

## **Gesetzlicher Mindestlohn 2022**

Die Mindestlohnkommission hat alle zwei Jahre über Anpassungen der Höhe des Mindestlohns zu beschließen. Die Mindestlohnkommission hat einstimmig in ihrer Sitzung am 30. Juni 2020 eine Anpassung der Höhe des gesetzlichen Mindestlohns in vier Stufen beschlossen:

Anhebung auf 9,50 Euro zum 1. Januar 2021 und auf 9,60 Euro zum 1. Juli 2021 sowie auf 9,82 Euro zum 1. Januar 2022 und auf 10,45 Euro zum 1. Juli 2022.

Die dritte Mindestlohnanpassungsverordnung wurde am 13.11.2020 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

---